

## **AKADEMIESATZUNG**

### **der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008), zuletzt geändert am 29.  
April 2021 (StAnz. Nr. 18 vom 7. Mai 2021)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) und § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Akademiesatzung:

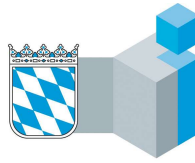
### **Erster Teil: Akademie**

#### **§ 1 Rechtsstellung und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung eingerichtete Akademie trägt die Bezeichnung „Ingenieurakademie Bayern Günter-Scholz-Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Akademie strebt keine Gewinnerzielung an, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten; die Akademie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Akademie ist insbesondere die Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von beruflichen Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ingenieure aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten und für ihre Mitarbeiter sowie die Herausgabe von darauf bezogenen Schriften und Informationsmaterialien.
- (2) Die Akademie fördert die wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeit, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Planens und Bauens.
- (3) Das Fort- und Weiterbildungsangebot der Akademie umfasst Veranstaltungen aller Art, insbesondere Vorträge, Tagungen, Seminare, Lehrgänge und Exkursionen. Diese können ebenso als Präsenzveranstaltung wie in digitaler Form konzipiert werden. Die regionalen Bedürfnisse in Bayern sollen dabei berücksichtigt werden.



### **§ 3 Finanzen**

- (1) Eine gesonderte Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben der Akademie im Haushalt der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau findet nicht statt.
- (2) Die Erhebung von Teilnahmegebühren richtet sich nach § 10 der Gebührenordnung. Die Festlegung der Teilnahmegebühr durch die Geschäftsstelle berücksichtigt Art und Umfang der Veranstaltung, die der Kammer entstehenden Aufwendungen und orientiert sich auch daran, welche Typisierung der Akademieausschuss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgenommen hat.

### **Zweiter Teil: Akademieausschuss**

#### **§ 4 Aufgaben**

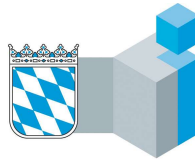
- (1) Der Akademieausschuss unterstützt die Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2. Dazu trifft er die Entscheidungen über die fachlichen Inhalte und Gegenstände des Akademieprogramms und der Veranstaltungen. Er legt fest, welche Veranstaltungen unter Beachtung des Haushaltsplans und der Grenzen in § 1 Abs. 2 Überschüsse abwerfen dürfen, kostendeckend angeboten oder trotz Kostenunterdeckung durchgeführt werden (Typisierung). Der Akademieausschuss legt fest, welche Veranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden und genehmigt die hierzu erforderliche Prüfungsordnung.
- (2) Der Ausschuss informiert den Vorstand über seine Entscheidungen nach Absatz 1. Der Vorstand kann in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung nach Art. 17 Abs. 3 BauKaG Abweichendes beschließen.

#### **§ 5 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Akademieausschusses**

- (1) Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Akademieausschusses berichtet der Vertreterversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt die Information der Vertreterversammlung über den Geschäftsverlauf der Akademie, die Unterzeichnung der Teilnehmerurkunden und -zertifikate zusammen mit dem Präsidenten sowie die Vertretung der Kammer als Repräsentant bei Akademieveranstaltungen und bei der Übergabe von Lehrgangsurkunden. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung.

#### **§ 5a Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Für die Einberufung des Ausschusses gilt § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussfähigkeit kann in der schriftlichen Einladung eine Eventualsitzung auf einen 30 Minuten späteren Zeitpunkt einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig



ist, wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin versandt wurde. In der Ladung zur Sitzung muss auf die Eventualeinberufung hingewiesen werden.

## **§ 6 Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder währt fünf Jahre. Die Mitglieder scheiden turnusgemäß aus dem Amt, wenn die neuen Ausschussmitglieder zur konstituierenden Sitzung zusammentreten.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Ausschussmitglied aus, wenn es die Kammermitgliedschaft verliert oder die Vertreterversammlung einem Antrag auf Entbindung oder Entpflichtung nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung stattgibt. Verliert ein Ausschussmitglied eine Funktion, aufgrund der allein es in den Ausschuss berufen oder gewählt wurde, scheidet es ebenfalls aus.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird unbeschadet § 8 Abs. 2 in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Bestimmungen der §§ 7 ff. gelten entsprechend.

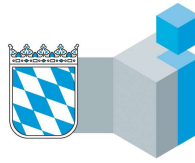
## **Dritter Teil: Wahl des Akademieausschusses**

### **§ 7 Allgemeine Regelungen**

Der Akademieausschuss wird von der Vertreterversammlung gewählt. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Ausschüssen der Vertreterversammlung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 8 Zusammensetzung**

- (1) Der Akademieausschuss besteht abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung aus neun Kammermitgliedern, von denen mindestens fünf Pflichtmitglieder sein und mindestens fünf der Vertreterversammlung angehören müssen; die Stimmrechtsbeschränkung nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung findet keine Anwendung. Mindestens ein Mitglied muss dem Vorstand der Kammer angehören, mindestens ein weiteres Mitglied muss wenigstens zwei der vorgenannten Kriterien auf sich vereinigen.
- (2) Sofern die Vertreterversammlung den Ausschuss Fachgruppenarbeit gebildet hat, gehört dessen Vorsitzender dem Akademieausschuss an.
- (3) Dem Akademieausschuss soll jeweils ein Vertreter der Hochschulen, der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft angehören.
- (4) Die Mitglieder des Akademieausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind (Art. 14 Abs. 4 BauKaG), auch soweit sie nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind.



## **§ 9 Wählbarkeit**

Gewählt werden acht Mitglieder des Akademieausschusses, sofern die Vertreterversammlung einen Ausschuss Fachgruppenarbeit eingerichtet hat, anderenfalls neun.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

Der Vorstand stellt Wahlvorschläge in der nach § 9 erforderlichen Anzahl und unter Beachtung der Zusammensetzung nach § 8 auf und gibt sie der Vertreterversammlung mit der förmlichen Einladung zur Kenntnis. Weitere Vorschläge können die Vertreter vor Beginn der Wahl durch Akklamation unterbreiten.

## **§ 11 Wahlergebnis**

(1) Alle Bewerber werden absteigend nach den auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Gewählt sind unter Beachtung von § 8 Abs. 1:

1. die ersten Pflichtmitglieder,
2. die ersten Mitglieder der Vertreterversammlung
3. das Vorstandsmitglied mit dem meisten Stimmen,
4. die weiteren Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit noch Ausschusssitze zu vergeben sind.

(2) Soweit zwischen Bewerbern innerhalb der Kategorien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Stimmgleichheit besteht, ist der Bewerber gewählt, der in den meisten Kategorien vertreten ist. Sind die Bewerber mit Stimmgleichheit im selben Umfang in den Kategorien vertreten und wären deshalb mehr Bewerber gewählt, als Sitze zu vergeben sind, findet eine Stichwahl statt. Gewählt sind danach die Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit noch Ausschusssitze zu vergeben sind.

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rückwirkend zum 24.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Akademieausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.04.2002 (StAnz. Nr. 21/2002 vom 24.05.2002) außer Kraft.